



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 25. März 2010

Mitwirkende

lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz),
lic.iur. Nicole Gutzwiller Wetzler, lic. iur. Emanuel Krayer,
lic. iur. Heidi Mayer Jülich, Dr. Peter Rickli,
Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern 2007

(Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2007 einen Abzug für unterstützte Personen in Gesamthöhe von CHF 14'911.00. Im Einzelnen habe es sich hierbei um geleistete Unterstützungen für seine Tochter B in Höhe von CHF 3'911.00, für seinen Sohn C von CHF 5'500.00 sowie für seine Tochter D von CHF 5'500.00 allesamt in Kolumbien wohnhaft gehandelt. Die Steuerverwaltung gewährte den Unterstützungsabzug mangels Nachweises der Unterstützungsbedürftigkeit sowie der Verwandtschaftsnähe der begünstigten Personen nicht. Mit Veranlagungsverfügung vom 9. Oktober 2008 setzte die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen zu den kantonalen Steuern pro 2007 auf CHF 63'965.00 fest.
- B. Mit Schreiben vom 11. November 2008 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Er beantragt unter anderem die Gewährung des Unterstützungsabzuges. Zur Begründung führt er in der Einspracheschrift zusammenfassend aus, er bestätige Vater von 5 Kindern zu sein, von welchen 3 in Kolumbien wohnhaft seien. Seit Jahren überweise er ihnen per Western Union bzw. Postanweisungen Geld nach Kolumbien. Er bestätigte weiter, dass er mit der Mutter dieser 3 Kinder nicht verheiratet sei und somit auch über kein Scheidungsurteil bzw. über eine schriftliche Alimentenverpflichtung verfüge. Er habe jedoch bereits mit dem Notar in Kolumbien Kontakt aufgenommen, damit dieser seine Alimentenpflicht und seine Vaterschaft gegenüber den drei Kindern anwaltlich feststellen sowie die Bedürftigkeit der Mutter bestätigen lasse. Da dies eine gewisse Zeit beanspruche, bat er um Fristerstreckung zu Einreichung der erwähnten Dokumente, welche ihm von der Steuerverwaltung bis zum 31. Dezember 2008 erstreckt wurde.

Mit Einspracheentscheid vom 12. März 2009 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut (Fahrkosten, Verpflegungsmehrkosten), wies sei jedoch betreffend Unterstützungsabzug ab, da unklar geblieben sei, in welchem Verwandtschaftsverhältnis E bzw. F bzw. G, die Empfängerin des überwiesenen Geldes, zum Rekurrenten stehe. Ebenso sei die Unterstützungsbedürftigkeit der unterstützten Personen nicht nachgewiesen worden. Das steuerbare Einkommen des Rekurrenten wurde neu auf CHF 53'800.00 festgesetzt.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 9. April 2009. Der Rekurrent beantragt darin die Gewährung des Abzuges für unterstützte Personen.

In ihrer Vernehmlassung vom 24. August 2009 beantragt die Steuerverwaltung die teilweise Gutheissung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. März 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. April 2009 (Datum des Poststempels: 9. April 2009) ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 12. März 2009 aufzuheben und ihm den Abzug für unterstützte Personen zu gewähren.

b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug erfüllt sind.
3. a) Nach § 35 Abs. 1 StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist.

b) aa) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist einerseits das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche

Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist. Der Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit ist dann erbracht, wenn ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis vorliegt oder die Unterstützungsleistungen durch Mitwirkung einer richterlichen oder administrativen Behörde festgelegt worden sind (vgl. Richner/Frei/ Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 34 N 56 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, Erw. 2.1.).

bb) Andererseits wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistung mindestens in Höhe des gesetzlich festgelegten Betrages von CHF 5'500.00 tatsächlich erbracht wird (vgl. StRKE Nr. 32/1993 vom 26. August 1996, publ. in: BStPra, Band XIII, S. 116). Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 34 N 41 f.).

cc) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis der tatsächlichen Erbringung der Unterstützungsleistung als steuermindernde Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), Hrsg. Zweifel/Athanas, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 46 StHG N 25 mit Hinweisen; StE 1996, B 93.3 Nr. 5, Erw. 2c mit Hinweisen). Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier besonders strenge Anforderungen gelten. Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts vom 19. August 1996, publ. in StE 1997 B 92.51; StRKE Nr. 22/2000 vom 24. Februar 2000, publ. in: BstPra 4/2002, S. 267).

4. a) Der Rekurrent reichte mit Rekurerhebung erstmals ein übersetztes amtliches Dokument („Eidlich verpflichtetes Erklärungsprotokoll für aussergerichtliche Zwecke“) des 3. Notariates des Bezirks H/Kolumbien ein. Aus diesem geht hervor, dass I nicht verheiratet ist und ausserehelich mit dem Rekurrenten, X, 3 Kinder hat. I gab darin zu Protokoll, dass sie Hausfrau sei und keiner bezahlten Arbeit nachgehe, sie erhalte keine Pension, keine ärztliche Behandlung und keine Familienzulage. Sie sei keiner Arbeitgeberkasse und keiner Familienausgleichskasse angegliedert. Die Zahlungen des Rekurrenten seien für den Unterhalt (Lebensmittel, Kleidung, Schulgeld, Arztkosten u.a.) der Kinder bestimmt. Ebenso reichte der Rekurrent Urkunden des Zivilregisters der Republik Kolumbien des dritten Notariates zu H ein, denen sich ebenfalls entnehmen lässt, dass B (geb. [...] 1985), C (geb. [...] 1991) und D (geb. [...] 1992) die Kinder des Rekurrenten sind. Weiter wurden Unterlagen eingereicht, welche Zahlungen von insgesamt CHF 14'911.00 an I mittels 2 Kundenbelegen der Western Union sowie mittels 13 Postnachweisen belegen.
- b) Wie aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich, ist der Rekurrent erwiesenermassen Vater der 3 unterstützten Kinder in Kolumbien, womit die Verwandtschaftsnähe des Rekurrenten zu den vom ihm unterstützten Personen nachgewiesen ist. Er hat seine Kinder mittels rechtsgenügend nachgewiesenen Zahlungen an die erwiesene Kindsmutter in Gesamthöhe von CHF 14'911.00 unterstützt. Für die Gewährung eines Unterstützungsabzuges wird jedoch vorausgesetzt, dass die Unterstützungsleistung pro unterstützte Person mindestens in Höhe der gesetzlich festgelegten CHF 5'500.00 tatsächlich erbracht wird. Teilt man nun die geleisteten CHF 14'911.00 auf die 3 Kinder auf, ergäbe dies pro Kind eine Zahlung von CHF 4'970.30 und es könnte kein Abzug gewährt werden. Nach gefestigter Praxis der Steuerverwaltung werden jedoch so viele Unterstützungsanträge gewährt, wie im tatsächlich geleisteten Betrag Platz haben. Somit können im vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt zwei Unterstützungsabzüge gewährt werden. Hierbei wird den minderjährigen Kindern des Rekurrenten der Vorrang gegeben und es können Unterstützungsabzüge von insgesamt CHF 11'000.00 zum Abzug zugelassen werden. Für das dritte volljährige Kind wäre die Mindestsumme von CHF 5'500.00 somit nicht erreicht. Ausserdem könnte für das volljährige Kind ohnehin kein Unterstützungsabzug gewährt werden, da die Bedürftigkeit des volljährigen Kindes mittels der eingereichten Unterlagen nicht nachgewiesen wurde bzw. die Bedürftigkeit des volljährigen Kindes hätte amtlich nachgewiesen werden müssen. Das eingereichte amtliche Dokument des 3. Notariates des Bezirks H kann lediglich für die Bedürftigkeit der beiden im Jahre 2007 noch minderjährigen Kinder des Rekurrenten Geltung beanspruchen. Demnach entfällt der Unterstützungsabzug für das volljährige Kind. Der Rekurs ist somit dem Antrag der Steuerverwaltung entsprechend

teilweise gutzuheissen und das steuerbare Einkommen des Rekurrenten neu auf CHF 42'800.00 festzusetzen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Unterstützungsabzüge für die minderjährigen Kinder des Rekurrenten gewährt werden können. Mangels Erreichen der Mindesthöhe sowie mangels amtlichen Nachweises der Bedürftigkeit kann für das volljährige Kind des Rekurrenten kein Unterstützungsabzug gewährt werden. Der Rekurs ist demnach teilweise gutzuheissen.
6. Da dem Rekurrenten mit Verfügung der Präsidentin der Steuerrekurskommission vom 20. Juli 2009, gemäss § 136 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV), die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, wird keine Spruchgebühr erhoben.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
 2. Dem Rekurrenten werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.